

Allgemeine Bedingungen von SKBNL für den Werkvertrag

Artikel 1

Allgemeines

1.1 In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffe:

Werkvertrag:	Der zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag über die Annahme von Arbeit, wobei sich die eine Partei verpflichtet, eine Sache zu geben und die andere sich verpflichtet, dafür einen Geldbetrag zu zahlen. Nachfolgend bezeichnet als: "der Vertrag".
Vertragssumme:	Der Betrag einschließlich der MwSt., für den sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, die Arbeiten zustande zu bringen.
Waldweg:	Ein Weg oder Pfad im Wald, über den sich ein motorisiertes Fahrzeug bewegen kann.
CROW:	Wissenszentrum für Verkehr, Transport und Infrastruktur.
Festtag:	Als Festtage werden angesehen: Neujahrstag, Königstag, erster und zweiter Ostertag, Himmelfahrtstag, erster und zweiter Pfingsttag, erster und zweiter Weihnachtstag und eventuell andere vom Staat als nationaler Festtag angewiesene Tage.
Holzprodukte:	Produkte, die Holz enthalten, wie Stamm-, Kronen-, Astholz, Holzspähne, Biomasse, Baumstümpfe.
Käufer:	Die natürliche oder Rechtsperson oder deren Bevollmächtigte(r), die durch den Kauf der neue Eigentümer des Holzes und/oder des Holzproduktes wird.
Auftraggeber:	Die natürliche oder Rechtsperson, die einen Auftrag gegen Vergütung durchführen lassen möchte.
Auftragnehmer:	Die Rechtsperson, die in Betracht kommt, gegen Vergütung einen Auftrag durchzuführen, auch (Bau-)Unternehmer genannt.
Rundholz:	Gefällte, gestutzte und (un-)geschälte Bäume
Räumung:	Der Abtransport von Holz und/oder Holzprodukten zu einem Standort außerhalb der Grenzen des Geländes des Auftraggebers.
SKBNL:	Stiftung "Stichting Kwaliteit voor Bos-, Natuur- en Landschapswerk" (Stiftung Qualität für Wald-, Natur- und Landschaftsarbeiten").
Frist:	Läuft ab der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit der letzten Stunde des Tages, sofern dieser Tag auf einen Sonntag oder einen anerkannten Festtage fällt, dann endet die Frist am erstfolgenden Arbeitstag.
Zukunftsbaum:	Als solche markierten Bäume, die während der Durchführung gespart bleiben müssen.
Verkäufer:	Der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigte(r), der/die sein/ihr Holz und/oder Holzprodukt verkauft.
Arbeiten:	Die Arbeiten einschließlich der eventuellen Lieferungen werden aus Arbeiten bestehen, wie diese im Vertrag festgelegt sind, auf den diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden.
Arbeitstag:	Die Arbeiten werden in der Regel von Montag bis einschließlich Freitag durchgeführt. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden keine Arbeiten durchgeführt, sofern nicht die Art der Arbeiten und Betriebsumstände oder das Betriebsinteresse die Durchführung von Arbeiten an diesen Tagen erforderlich macht.
Tätigkeiten:	Alle Handlungen, die die Parteien durchführen müssen, um die Erfüllung des Vertrages zu erreichen.

1.2 Von diesen Allgemeinen Bedingungen kann nur mit schriftlich vereinbartem Vertrag abgewichen werden, wobei genau angegeben werden muss, von welcher/welchen Bestimmung(en) abgewichen wird.

Artikel 2

Annahme

- 2.1 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Auflösung des Vertrages, auf Erhöhung der Auftragssumme oder auf irgendeinen Schadensersatz aufgrund von Unkenntnis der Arbeiten, falls die Arbeiten den Spezifikationen des Vertrages entsprechen und der Auftraggeber rechtzeitig die richtige und vollständige Information erteilt hat, um die Arbeit im Sinne des Vertrages und so sicher wie möglich durchführen zu können.
- 2.2 Der Auftragnehmer darf die Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht ganz oder teilweise an einen anderen übertragen.

Artikel 3

Bezahlung

- 3.1 Die Bezahlungen erfolgen immer auf der Grundlage einer Rechnung. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, geschehen die Bezahlungen erst nach Übergabe der gesamten Arbeiten durch den Auftragnehmer.
- 3.2 Alle Bezahlungen müssen innerhalb der im Vertrag und auf der Rechnung genannten Frist(en) geschehen. Falls der Vertrag und die Rechnung keine Frist(en) nennen, gilt eine Frist von 30 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit.
- 3.3 Falls die Zahlungen nicht innerhalb der Frist(en) beglichen sind, ist darüber eine Zinsvergütung pro Monat in Höhe der gesetzlichen Zinsen zu zahlen, ohne dass dazu irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist. Für die Berechnung der Zinsvergütung wird ein Teil eines Monats als voller Monat angesehen.
- 3.4 Was diesbezüglich im Vertrag zu zahlen ist, kann nicht mit Forderungen verrechnet werden, die die eine Partei gegenüber der anderen aus anderen Gründen als diesem Vertrag haben sollte, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.5 Falls die Zahlungen nicht innerhalb der genannten Fristen geleistet sind, hat der Auftragnehmer, nachdem er den Auftraggeber mit Einschreiben zur Zahlung aufgefordert hat, das Recht, den Vertrag per Einschreiben 10 Werktagen später aufzulösen; dies ungeachtet seines Rechts auf Schadensersatz und auf eventuell bereits zu zahlende Vertragsstrafen. Dieser Schadensersatz beträgt mindestens 25 % der Kaufsumme.

Artikel 4

Durchführung der Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers

- 4.1 Alle Anweisungen und Änderungen der Arbeiten, die durch oder im Namen des Auftraggebers gemacht werden, müssen vom Auftragnehmer befolgt werden. Anweisungen, die im Widerspruch mit dem Vertrag stehen oder Einfluss auf die Vertragssumme haben, müssen schriftlich vereinbart werden.
- 4.2 Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber rechtzeitig - in der Regel 10 Arbeitstage zuvor - über das Datum informieren, an dem er mit der Durchführung der Arbeiten beginnen möchte. Auftraggeber und Auftragnehmer können dann vor Beginn den Zustand der Wege festlegen und Vereinbarungen über die Reparaturkosten bei Übergabe machen.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf die Durchführung der Arbeiten nur an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.
- 4.4 Es ist ausschließlich gestattet, um Holz und/oder Holzprodukte zu schlagen, das als solches vom Auftraggeber ausgewiesen ist.

- 4.5 Die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Fahrzeuge und Maschinen müssen die vom oder im Namen des Auftraggeber(s) dazu angewiesenen Wege und Ausfahrten nutzen. Bei der Durchfahrt von geschlossenen Zäunen (Gattern) oder Schranken müssen diese nach der Durchfahrt direkt wieder geschlossen werden. Holzstapelplätze werden vom Auftraggeber in Rücksprache mit dem Auftragnehmer angewiesen.
- 4.6 Bei der Durchführung der Arbeiten müssen gefährliche Situationen (wie z.B. "Hänger" oder blockierte Wege oder Pfade) am Ende des Arbeitstages, also vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes, beseitigt sein. Wasserläufe, Gräben, Wege, Pfade und ein Streifen von 2 m an beiden Seiten davon werden von Zweigen, Ästen und Kurzstücken und werden am Ende des Projektes beseitigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.7 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das maschinelle Schlagen von Holz und/oder Holzprodukten zulässig. Die übrig bleibenden Stümpfe müssen so glatt wie möglich über dem Boden abgesägt werden (in der Regel 10 - 15 cm). Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Holz und/oder Holzprodukte mit einem Durchmesser größer als 8 cm abtransportiert, sofern dies maschinell zu schlagen und industriell zu verarbeiten ist.
- 4.8 Rundholz, das dafür bestimmt ist, an den Waldweg geliefert zu werden, muss derart abgelegt werden, dass die Stämme - trotz Bruchleisten und Wurzelausläufe, glatt geschlagen und übrigens entsprechend den getroffenen Vereinbarungen - gut messbar und zu verarbeiten sind.

Artikel 5 Räumung / Übergabe

- 5.1 Falls die Übergabe der angenommenen Arbeiten aufgrund von besonderen Gelände- und/oder Witterungsumstände während der gesamten im Vertrag genannten Durchführungsfrist nicht rechtzeitig stattfinden kann, wird/werden direkt ein neues Datum/neue Daten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgestellt.
- 5.2. a) Falls die angenommenen Arbeiten - anders als gemeint in Artikel 5.1 - nicht laut Vereinbarung übergeben werden können, hat der Auftraggeber das Recht, eine Einbehaltung von 5 % der Auftragssumme pro Woche vorzunehmen, gerechnet ab 10 Arbeitstagen ab dem Übergabedatum.
- b) Der Auftraggeber verzichtet auf das Recht unter a), falls im gegenseitigen Einvernehmen ein anderes Übergabedatum schriftlich vereinbart wird.
- c) Der Arbeitgeber informiert den Auftragnehmer spätestens 8 Arbeitstage nach Ablauf des vereinbarten Übergabedatums mit Einschreiben über sein Vornehmen, das unter a) genannte Recht zu nutzen.
- 5.3 Alle Wege, Gebäude, Anpflanzungen, jedes Gelände und alle anderen Eigentümer des Auftraggebers, dessen Personal und andere von ihm bei der Arbeit eingesetzten Personen, die geschädigt werden sollten, müssen unverzüglich auf Wunsch oder Anschreiben und zur Zufriedenheit des Auftraggebers von und auf Kosten des Auftragnehmers innerhalb einer dazu vereinbarenden Frist wiederhergestellt werden; in Ermangelung dessen hat der Auftraggeber die Befugnis, alles Notwendige auf Kosten des Auftragnehmers zu tun bzw. tun zu lassen, ohne dass dazu eine richterliche Ermächtigung erforderlich ist. Dies, sofern nicht zwischen den Parteien im Sinne des Artikels 4.2 vereinbart wurde.
- 5.4 Für jeden beschädigten als solcher vorab zu erkennenden Zukunftsbaum kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von mindestens € 100,00 fordern. Für jeden irreparabel beschädigten Zukunftsbaum kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von mindestens € 500,00 fordern. Für Schäden an anderen bleibenden Bäumen können die Parteien vorab eine Schadensreglung vereinbaren.

- 5.5 Die Übergabe der Arbeiten erfolgt, nachdem alle Arbeiten und Transporte auf dem Gelände des Eigentümers stattgefunden haben und der Auftraggeber und der Auftragnehmer zusammen festgestellt haben, dass die Arbeiten, die mit dem Vertrag verbunden sind, laut Vereinbarung durchgeführt sind.

Artikel 6 Messung

- 6.1 Die Feststellung der Anzahl der zu bearbeitenden Einheiten erfolgt vorab oder im Nachhinein durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen. Mehrarbeit oder weniger Arbeiten wird zu den angegebenen Preisen auf der Grundlage der festgestellten Mengen verrechnet.
- 6.2 Die Messung des Holzes werden im Sinne der aktuellsten Richtlinien für die Messung inländischen Rundholzes der ehemaligen Forstverwaltung durchgeführt.
- 6.3 Falls die Bezahlung auf der Grundlage der gemessenen Mengen erfolgt, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Oberflächendaten und/oder Aufmaße zur Verfügung. Der Auftragnehmer muss diese Mengen vor- oder nachher auf Richtigkeit kontrollieren.

Artikel 7 Anerkennung

- 7.1 Waldarbeiten werden von Firmen durchgeführt, die laut der Anerkennungsregelung Forstunternehmer (Erkennungsregelung Bosaanemers [ErBo]) oder eine vom Vorstand des SKBNL als gleichwertig akzeptierten Regelung zugelassen sind.
- 7.2 Zu Forstarbeiten werden in jedem Fall die nachfolgenden Arbeiten gerechnet: die Aufforstung und Neuaufforstung einschließlich geländevorbereitende Arbeiten wie z.B. die Entfernung von Baumstüpfen, die Stutzung/Ausästung, die Bereinigung, die Beseitigung der Lagerung, die Markierung, die Fällung, die Kürzung, das Ausreiten, das Ausschleppen, das Messen und Verschnippen.

Artikel 8 Gesetzliche, phytosanitäre und Umweltauforderungen

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vorab anzugeben, welche Maßnahmen im Rahmen des Umweltschutzes, wie z.B. die Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen, Leckagebehältern usw. erforderlich sind.
- 8.2 Der Auftraggeber wird rechtzeitig die notwendigen Handlungen durchführen, um Arbeiten im Rahmen des geltenden Verhaltenskodex in der Forstwirtschaft durchführen zu können. Der Auftragnehmer hält sich an die geltende Gesetzgebung.
- 8.3 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Arbeiten oder Handlungen durchführen zu lassen, zu dulden oder zu unterlassen oder aber Aktivitäten auszuüben, durch die eine Gefahr, ein Schaden oder eine Beeinträchtigung oder ein Angriff/Befall der Volksgesundheit und/oder der Umwelt - einschließlich des Bodens - verursacht wird bzw. verursacht werden kann. Jeder Schaden, der dennoch durch Handeln oder Unterlassen durch oder aufgrund des Auftragnehmers entsteht - einschließlich der Kosten der eventuell notwendigen Bodensanierung - gehen zu Lasten des Verursachers.
- 8.4 Der Auftragnehmer muss für die erforderliche Beschilderung und/oder Absperrung bei den durchzuführenden Arbeiten im Sinne der gängigen Vorschriften (CROW) sorgen.

Artikel 9

Arbeitsstilllegung

- 9.1 Der Auftraggeber kann - ohne dass er zur Vergütung des daraus folgenden Schadens oder der Fristüberschreitung genötigt sein wird - mit unmittelbarer Wirkung die Stilllegung der Arbeiten fordern, wenn der Auftragnehmer nicht seinen Verpflichtungen entspricht, u.a. wenn:
- a. Der Auftragnehmer, seine Arbeitnehmer, sein(e) Subunternehmer, und/oder im Auftrag dessen arbeitenden Personen gegen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Art der Durchführung der Arbeiten und der dabei zu verwendeten Hilfsmittel und Materialien verstößt;
 - b. Der Auftragnehmer nicht den Bestimmungen des Artikels 8 entspricht;
 - c. Wenn Gelände- und/oder Witterungsumstände eine Stilllegung nach Ansicht des Auftraggebers erforderlich machen.
- 9.2 Der Auftraggeber wird eine Arbeitsstilllegung innerhalb von 2 Werktagen schriftlich begründen.
- 9.3 Eine unrechtmäßig vorgenommene Arbeitsstilllegung durch den Auftraggeber ist ein Grund für einen Schadensersatz.
- 9.4 Eine Arbeitsstilllegung durch den Arbeitgeber hat eine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen im Sinne dieser Bedingungen und des Vertrages. Sofern sie sich nicht auf die Durchführung der Arbeiten beziehen.

Artikel 10

Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer, seine(n) Subunternehmer und/oder die in dessen/deren Auftrag arbeitenden Personen, die sich unerlaubten Handlungen schuldig gemacht haben, auf Wunsch oder auf Anschreiben des Auftraggebers unverzüglich von dessen Gelände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- 10.2. Der Auftragnehmer ist für alle von ihm selbst, seinen Arbeitnehmern, seinem/seinen Subunternehmer(n) und/oder in dessen/deren Auftrag arbeitenden Personen begangenen Verstöße gegen die Bestimmungen in diesen Bedingungen und dem Vertrag verantwortlich.

Artikel 11

Inverzugsetzung und Auflösung

- 11.1 Falls eine der Parteien in der Erfüllung der sich für ihn aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen säumig ist, ist die Gegenpartei befugt, nachdem sie die erste Partei schriftlich in Verzug gesetzt hat und diese Partei während der in der Inverzugsetzung genannten Frist weiterhin hinsichtlich der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen säumig bleibt, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung - ungeachtet der Verpflichtung zur Vergütung des entstandenen Schadens - aufzulösen.

Artikel 12

Verbindliche Empfehlung

- 12.1 Auf alle Verträge, auf die sich diese Allgemeinen Bedingungen beziehen, findet niederländisches Recht Anwendung.
- 12.2 Im Fall von Rechtsstreitigkeiten wird - wenn sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer es wünschen - von drei externen (nicht zur Organisation des Auftraggebers oder dem Unternehmen des Auftragnehmers gehörenden) sachverständigen Personen eine verbindliche Empfehlung im Sinne des Artikels 7:900 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) erteilt.

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeder einen Sachverständigen; der dritte Sachverständige wird von den bereits benannten Sachverständigen benannt. Die mit dem Zustandekommen einer verbindlichen Empfehlung verbundenen Kosten werden von der ins Unrecht gesetzten Partei bezahlt, sofern die Sachverständigen nichts anderes entscheiden.

Artikel 13 (Außer-)gerichtliche Kosten

- 13.1. Falls der Auftragnehmer bzw. der Auftraggeber in irgendeiner Verpflichtung säumig ist, wodurch im Sinne des Artikels 6:96 Absatz 2 BW ein Schaden entsteht, dann muss die säumige Partei diesen Schaden vergüten.
- 13.2. Hinsichtlich der Bestimmung dieses Schadens gilt hinsichtlich der Kosten der Erlangung der außergerichtlichen Erfüllung, dass diese entsprechend dem Inkassotarif festgestellt wird, wie dieser von der niederländischen Rechtsanwaltskammer festgelegt ist. Das ein und andere außer sofern im gegebenen Fall kraft Artikel 241 der niederländischen Zivilprozessordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering) die Regelungen hinsichtlich der Prozesskostenhilfe Anwendung finden.

Artikel 14 Zitertitel

- 14.1 Diese Bedingungen können als "Allgemeine Bedingungen von SKBNL für den Werkvertrag" angemerkt werden.